

## 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) und in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 631) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 24.06.2010 folgende 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

### § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3

#### Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich beim Bürgermeister (Fachdienst 24) der Stadt Heiligenhafen zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
  - a) eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  - b) eine Beschreibung,
  - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Dauer mit der Möglichkeit des Widerrufs auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als 10 Kalendertage aufgestellt werden. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl.
- (3) Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber maximal 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

- (4) Bei der Plakatwerbung sind nur die vorgesehenen Halterungen an den jeweiligen Standorten zu benutzen. Die Nutzung ist bei der HVB GmbH. & Co. KG. zu beantragen. Vorrangig dürfen nur Plakate für Veranstaltungen in Heiligenhafen angebracht werden, jedoch nicht für Verkaufsveranstaltungen.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
- a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
  - b) durch Zeitablauf
  - c) durch Widerruf
  - d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

## **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, 16. Juli 2010

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)  
Bürgermeister